

Vom 04. Mai 1981 (ABl. S. 65)

geändert durch Satzung vom 02. Januar 1987 (ABl. S. 2)

Aufgrund des Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 3, Art. 10 Abs. 3, Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl. S. 437, ber. S. 562) erlässt die Stadt Rosenheim folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 17.03.1981 Nr. 820-8623-7/79 genehmigte Verordnung:

§ 1 Schutzgebiet

(1) Grüengebiete an der Mangfall in Oberwöhr, am Wasserhof und beiderseits der Mangfall zwischen Rathaus-/Innsbrucker- und Innstraße sowie die Mangfall selbst mit ihren Ufern und Dämmen werden mit den in Abs. 2 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsteilen als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

(2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes verlaufen wie folgt:

- a) Im Westen beginnend am rechtsseitigen Mangfallufer am Ende des Steges über die Mangfall (Turnersteg), von hier aus dem Fußweg nach Osten folgend bis zur westlichen Grundstücksgrenze der FINr. 2010 (und nachfolgende FINr. gehören zur Gemarkung Aising), dieser nach Süden bzw. Osten folgend bis zu dem Punkt, an dem sie auf die FINr. 1756/2 trifft, deren südlicher Grenze nach Osten folgend bis zur FINr. 1753/5, von hier aus der östlichen Grundstücksgrenze der FINr. 1756/2 nach Norden folgend bis zur südlichen Grenze der FINr. 1753/4, dieser nach Osten folgend bis zur FINr. 1753/9, deren südlicher Grenze folgend bis zur Ostgrenze, dieser nach Norden folgend bis zur FINr. 2010, deren Südgrenze in Richtung Osten bis zu dem Punkt folgend, an dem der Auerbach erreicht wird, diesen überquert, auf dessen rechten Dammfuß bachabwärts entlang bis zur südlichen Grundstücksgrenze der FINr. 1665, dieser nach Osten folgend bis zur Mangfallstraße, dieser nach Norden folgend bis zur rechtsseitigen Mangfalldammkrone, von hier aus auf dem Fußgängerweg östlich über die Mangfallstraße, auf der Dammkrone entlang der nördlichen Grundstückseinfriedungen der Forststraße (FINr. 1662) bis zu deren ostseitigem Ende, von hier aus nach Süden entlang der Einfriedung bis zu dem Punkt, an dem sie auf die nördliche Grenze der FINr. 1660 trifft, dieser nach Westen folgend bis zu dem Punkt, an dem die FINr. 1671 berührt wird, von hier aus in Richtung Süden bis zu dem Punkt, an dem sie auf die Nord-West-Ecke der FINr. 1660/2 trifft, in Richtung Osten der nördlichen Grenze der FINr. 1660/2 und 1660/3 folgend bis zu dem Punkt, an dem sie auf die westliche Grenze der FINr. 1645 trifft, dieser nach Süden folgend bis zu dem Punkt, an dem sie auf die Nord-West-Ecke der FINr. 1650 trifft, deren nördlicher Grenze in der Verlängerung in Richtung Osten bis zur Kalten folgend, diese überquert, dann den bachabgekehrten Dammfuß bachabwärts entlang bis zur Einmündung in die Mangfall. Von hier aus dem flussabgekehrten Dammfuß der Mangfall entlang bis zur Straßenbrücke Rathaus-/Innsbrucker Straße, von da ab der südlichen Grenze der FINr. 1379/3 (ab hier Gemarkung Rosenheim) folgend bis zur Süd-Ost-Ecke der Einfriedung der FINr. 1384 (städt. Badeanstalt), weiter der westseitigen Einfriedung folgend bis zu dem Punkt, an dem sie auf den rechtsseitigen Mangfalldammweg trifft, von da dem Ostrand des Dammwegs folgend bis zur Industriegleisbrücke, dann entlang der Grenze des Grundstücks FINr. 1244 (Grenze zwischen Mangfalldamm und dem Bauhof des Straßenbauamtes Rosenheim), die außerhalb der Umzäunung befindliche Landspitze zwischen Inn und Mangfallmündung einschließend bis zur Mündung der Mangfall in den Inn.

- b) Die Bewirtschaftungsauffahrt an der Schopperstraße zum Mangfallspitz ist das nordöstliche Ende des Schutzgebietes.
- c) Die Grenze flussabwärts beginnt an der Schopperstraße entlang der östlichen Grundstücksgrenze des städtischen Bauhofes, FINr. 1241 und 1245 Gemarkung Rosenheim, bis zur Industriegleisbrücke, von dort gleichlaufend mit der Dammkrone des Mangfalldamms bis zur Straßenbrücke Innstraße.
- d) Als schützenswerter Teilbereich wird der an der Innstraße nahe der Mangfallbrücke beginnende und in der Rathausstraße endende Hermann-Gröber-Weg in seiner vollen Länge und in seiner gesamten Breite von Dammfuß zu Dammfuß in den Schutzbereich des Landschaftsschutzgebietes Mangfall einbezogen.
- e) Die Grenze flussabwärts verläuft dann weiter von der Straßenbrücke Innstraße bis zur Rathaus-/Innsbrucker Straße, das an das Eisstadion angrenzende Birkenhaus im Bereich Rathaus-/Brianconstraße einschließend, der Dammkrone des Mangfalldamms folgend bis zur Straßenbrücke Kufsteiner Straße, von hier dem Verlauf des linksseitigen Kunstmühl-kanaldammes folgend bis zur Straßenbrücke beim Kraftwerk der Vereinigten Kunstmühlen AG (Zufahrt zum Campingplatz und zum Sportplatz der Freien Turnerschaft e.V.). Von hier der Grundstücksgrenze (Einzäunung) der Vereinigten Kunstmühlen folgend bis zu den Wasserkunstabauten (Wehranlage Mitterwehr) im Forstgelände in unmittelbarer Nähe der Kanalbrücke Aisingerwiese. Die Kanalbrücke am Nordende überquerend, entlang der Hochfellnstraße bis zur Ecke Grundstücksgrenze FINr. 1789 Gemarkung Rosenheim (Sportplatz ESV), diesem entlang in westlicher Richtung bis zur Oberwöhrstraße, dieser auf der südlichen Straßenseite folgend bis zur Gasreglerstation der Stadtwerke München, entlang der südwestlich der Kampenwandstraße gelegenen Grundstückseinfriedung bis zur Heubergstraße, den Grundstücksgrenzen der Waldanlieger nach Süd-Westen bis zum Kraftwerk Oberwöhr der Stadt Rosenheim, der gesperrten Fußgängerbrücke über den Kanal an der östlichen Kraftwerksseite folgend entlang der Werkszufahrt bis zur Oberwöhrstraße und von hier über den Turnersteg bis zum Ausgangspunkt.

(3) Für den Verlauf der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes ist die Karte Maßstab 1 : 5000 des Stadtbauamtes Rosenheim vom 08. Juli 1985 maßgebend. Das Landschafts-schutzgebiet ist in ihr grau dargestellt. Die Karte wird bei der Stadt Rosenheim - Untere Naturschutzbehörde - archivmäßig verwahrt. Sie kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 2 Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebietes Mangfall ist es,

1. die Schönheit und Eigenart des Landschaftsbildes zu bewahren,
2. den Tier- und Pflanzenbestand zu sichern und
3. den besonderen Erholungswert des Gebietes für die Allgemeinheit zu erhalten.

§ 3 Verbot von Veränderungen

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.

§ 4
Erlaubnispflicht

(1) Der vorherigen schriftlichen Erlaubnis (Feststellung der Unbedenklichkeit) der Stadt Rosenheim - Untere Naturschutzbehördebedarf es, im Landschaftsschutzgebiet

1. bauliche Anlagen aller Art gem. Art. 2 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung -BayBO- zu errichten, zu ändern oder zu erweitern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen.

Hierzu zählen insbesondere
 - a) Gebäude (Art. 2 Abs. 3 BayBG) z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Schiffs- und Badehütten, Buden, Verkaufsstände, Gerätehütten, Ställe, Bienenhäuser,
 - b) Einfriedungen (Zäune) -ausgenommen ortsübliche Weidezäune und für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune, soweit sie der Eigenart der Landschaft angepasst werden-;
 - c) Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbesondere die Erschließung von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben oder sonstige Erdaufschlüsse sowie Abschütthalden;
2. Bild- und Schrifttafeln und Plakate anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz der Landschaft hinweisen, sich auf den Straßenverkehr und den Verkehr auf dem Wasser beziehen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten selbst darstellen;
3. Draht- oder Rohrleitungen zu errichten oder zu ändern, mit Ausnahme von
 - a) Drahtleitungen, die im Betrieb von elektrischen Weidezäunen dienen,
 - b) Rohrleitungen, die zum Zwecke der Wasserversorgung von Weidevieh verlegt werden;
4. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder zu parken. Ausgenommen sind Fahrzeuge, die dem landwirtschaftlichen und forstwirtschaftl. Betrieb dienen;
5. Straßen, Wege und sonstige Verkehrsanlagen zu errichten oder zu ändern;
6. außerhalb hierfür von der Unteren Naturschutzbehörde zugelassener Plätze zu lagern oder zu zelten;
7. Bäume oder Gehölz innerhalb des geschlossenen Waldes zu beseitigen;
8. Teiche, Wasserläufe, Auen oder den Uferbereich oder Bewuchs zu verändern oder Wasser oder Grundwasser durch Gräben, Drainagen oder auf andere Weise abzuleiten, unbeschadet der Vorschriften der Wassergesetze;
9. Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter das Abfallbeseitigungsgesetz fallen, an anderen als hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern, auch wenn keine als bauliche Anlage geltende Ausschüttung beabsichtigt ist;

10. zur Beseitigung oder Beschädigung der im Schutzgebiet vorhandenen Hecken, Gebüsche, Baumgruppen, Alleen und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes; Hecken und Gehölze dürfen jedoch im Rahmen des § 6 Abs. 1 dieser Verordnung mit der Maßgabe genutzt werden, dass der Bestand erhalten und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, vor allem keine störenden Lücken entstehen;
11. zum zur Verkahlung führenden Abtrieb von Waldbestockungen sowie zu Kahlhieben, unbeschadet der Bestimmungen des Bayer. Waldgesetzes;
12. zum Einsetzen standortfremder Pflanzen und Ansiedeln fremder Tierarten.

(2) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht geeignet ist, eine der in § 3 genannten Wirkungen hervorzurufen. Vor der Erteilung der Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 ist die Regierung von Oberbayern zu hören.

(3) Die Erlaubnis kann unter Auflagen, unter Bedingungen befristet oder widerruflich erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 5 Anzeigepflicht

Wer andere als die in § 4 genannten Maßnahmen durchführen will, die geeignet sind, eine der in § 3 genannten Wirkungen hervorzurufen, hat das der Stadt Rosenheim - Untere Naturschutzbehörde - mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 6 Sonderregelungen

- (1) Unberührt von der Erlaubnispflicht nach § 4 bleiben
 - a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
 - b) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Nutzungsumfang und in der bisherigen Nutzungsart,
 - c) die notwendigen Baumaßnahmen zum Hochwasserschutz und die Unterhaltung der Gewässer sowie der vorhandenen Entwässerungs-, Vorflutgräben und Drainagen entsprechend den Wassergesetzen,
 - d) Maßnahmen zur Unterhaltung bestehender Betriebs- und Verkehrsanlagen der Deutschen Bundesbahn im Sinne von § 36 Bundesbahngesetz,
 - e) die Maßnahmen zur Instandsetzung und Unterhaltung der von der Deutschen Bundespost und der Isar-Amperwerke AG betriebenen Fernmeldelinien,
 - f) der Betrieb und die Maßnahmen zur Instandsetzung und Unterhaltung der bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen der Stadt Rosenheim.

§ 7Befreiungen

(1) Von den Geboten, Verboten und Beschränkungen dieser Verordnung kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen, widerruflich oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) Die Befreiung wird von der Stadt Rosenheim - Untere Naturschutzbehörde - erteilt. Zur Erteilung der Befreiung ist die Zustimmung der Regierung erforderlich. Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als Oberste Naturschutzbehörde.

§ 8Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen den Verboten des § 3 im Schutzgebiet Veränderungen vornimmt,

b) ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 4

1. bauliche Anlagen errichtet (§ 4 Abs. 1 Nr. 1a bis c),
2. Bild- und Schrifftafeln errichtet, die nicht den in § 4 Abs. 1 Nr. 2 genannten Zwecken dienen,
3. Draht- oder Rohrleitungen errichtet (§ 4 Abs. 1 Nr. 3),
4. Straßen, Wege und sonstige Verkehrsanlagen errichtet oder ändert (§ 4 Abs. 1 Nr. 5),
5. außerhalb hierfür zugelassener Plätze lagert oder zeltet (§ 4 Abs. 1 Nr. 6),
6. Bäume oder Gehölz außerhalb des Waldes beseitigt (§ 4 Abs. 1 Nr. 7),
7. Teiche, Wasserläufe, Auen oder den Uferbereich oder -bewuchs ändert (§ 4 Abs. 1 Nr. 8),
8. Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter das Abfallgesetz fallen, ablagert (§ 4 Abs. 1 Nr. 9);

c) Maßnahmen nach §§ 5 oder 6 Abs. 2 ohne die erforderliche Anzeige vornimmt,

d) Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 Nr. 10 bis 12 ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Auflagen gemäß § 7 Abs. 2, unter denen eine Befreiung erteilt wurde, nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht voll-ständig erfüllt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, belegt werden, wer Auflagen, unter denen eine Erlaubnis nach § 4 Abs. 3 erteilt wurde, nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.

(4) Daneben können nach Art. 53 BayNatSchG die durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.